

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sasse Medien GmbH

- easypresence -

1. Allgemein

1.1 Alle Aufträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern und so lange sie nicht schriftlich anerkannt werden. Mündliche Vereinbarungen und / oder Änderungen des Vertrags und / oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verlag.

1.2 Mit Unterzeichnung des Bestellscheins erteilt der Auftraggeber einen rechtsverbindlichen, unwiderruflichen Auftrag für die dort aufgeführten Leistungen. Soweit der Auftrag von Sasse Medien nicht spätestens binnen 6 Wochen abgelehnt wird, gilt der Auftrag als angenommen.

1.3 Die Vertragslaufzeit für die Erbringung von „easypresence“-Dienstleistungen beträgt ein Jahr ab Erstellung des Accounts. Der Auftrag verlängert sich um automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1.4 Die Sasse Medien ist berechtigt, bei Erbringung seiner Leistungen Dritte als (Sub-) Auftragnehmer einzusetzen.

1.5 Die Sasse Medien ist berechtigt, die Annahme oder die Ausführung von Aufträgen abzulehnen, wenn deren Inhalt oder Form gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. wegen Verstoß gegen religiöse und politische Neutralität, wegen absehbarer – auch nur vorübergehender – Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder weil der Auftraggeber der Sasse Medien gegenüber mit fälligen Zahlungen, auch aus anderen bei Sasse Medien getätigten Aufträgen, in Verzug ist).

1.6 Der Auftraggeber stellt die Sasse Medien von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken- und namensrechtlicher Art, sowie von den Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung, frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit die Sasse Medien die vertraglich vereinbarten Leistungen durchführen kann. Insbesondere wird er alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen erteilen. Falls die Sasse Medien Extraaufwand betreiben muss, der durch unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entsteht, werden die Kosten dafür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Werden Verstöße gegen Vorschriften oder Rechte gerügt, ist die Sasse Medien nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, seine Leistung ohne Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung einzustellen.

1.7 Die Sasse Medien ist um sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrags bemüht. Ist dennoch der erteilte Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat der Auftraggeber Anspruch auf entsprechende Minderung, höchstens jedoch Erlass oder Erstattung des Auftragswertes. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch wird aus einer mindestens fahrlässigen Handlung der Geschäftsführung oder unserer Erfüllungsgehilfen hergeleitet. Ist der Anspruchsteller kein Verbraucher, haften wir nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Hauptpflichten unserer Geschäftsführung und leitenden Erfüllungsgehilfen; der Höhe nach ist diese Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, sind nicht begrenzt.

Die Rechte des Auftraggebers wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung (bei Internetveröffentlichungen nach Freischaltung) durch den Besteller schriftlich unter der Angabe des Mangels uns gegenüber geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht berechtigt, soweit seine Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

1.8 Auftraggeber, die im Rahmen Ihrer bestellten Leistungen ein Passwort oder Accounts erhalten, haben dieses vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung oder aus seiner Preisgabe des Passwortes folgt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sasse Medien unverzüglich zu informieren, wenn es zu einer missbräuchlichen Nutzung seines Passwortes oder Accounts gekommen ist oder Sie wissen oder befürchten, dass Dritte von seinem Passwort oder Account Kenntnis erlangt haben.

1.9 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge mit Zugang der Rechnung fällig. Ist der Besteller Unternehmer, berechnen Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes beide Parteien zur entsprechenden Anpassung. Liegt im Auftragsverhältnis mit einem Verbraucher zwischen dem Rechnungsdatum und dem Zahlungsmoment ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, besteht dieses Recht beiderseitig auch im Verhältnis zu Verbrauchern. Ist der Besteller kein Verbraucher, kommt er in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen die volle Rechnungssumme beglichen hat. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ist der Besteller kein Unternehmer, kommt er durch die erste Zahlungsaufforderung in Verzug. Sofern wir nach Verzugseintritt mahnen, sind wir berechtigt, für jede Mahnung € 5,00 zu berechnen. Die Hauptforderung ist ab Verzugseintritt mit Verzugszinsen von 12 % zu verzinsen, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz liegt oberhalb dieses Satzes. Im Rahmen eines easypresence Abonnements auf der Basis monatlicher Zahlung gilt: Sollte ein Monatsbetrag unabhängig aus welchen Gründen nicht gezahlt werden, so sind die gesamten noch offenen Beträge der Vertragslaufzeit per Mahnbescheid sofort fällig. Im Nichteingangsfall von Zahlungen behält sich der Verlag außerdem das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung vor.

1.10 „Hinweis gemäß § 33 BDSG: Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert.“

1.11 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Frankfurt/Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist ebenfalls Frankfurt/Main, soweit der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ist der Kunde kein Kaufmann, wird als Gerichtsstand ebenfalls Frankfurt/Main vereinbart, falls der Kunde zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen

gewöhnlichen Aufenthalt und / oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.

1.12 Der Vertragsunterzeichner ist in der Position, eine rechtlich verbindliche vertragliche Verpflichtung mit Sasse Medien eingehen zu dürfen und versichert, dass alle von Ihm bereitgestellten Informationen sowohl wahr und präzise als auch vollständig sind und innerhalb der Vertragsdauer entsprechend gepflegt werden.

1.13 Der Kunde stimmt zu, dass die Bereitstellung der easypresence Dienste durch die Sasse Medien GmbH ausgesetzt oder beendet werden kann, falls der Kunde die Vertragsbedingungen nicht einhält.

1.14 Der Kunde stimmt zu und bestätigt, dass sämtliche, im Produktumfang enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patent-, Urheber- und Markenrechten, das ausschließliche und alleinige Eigentum der Sasse Medien und Ihrer Technologiepartner sind.

1.15 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch von ihm eingebrachte oder weitergegebene Daten nicht gegen Strafrecht oder sonstiges öffentliches Recht verstoßen wird, dass die Ein- oder Weitergabe von Daten mit sittenwidrigem Inhalt unterbleibt und dass durch Inhalte oder benutzte Bezeichnungen (auch Domains) oder durch Art oder Maß der Nutzung weder gegen die Persönlichkeitsrechte Dritter, gegen Schutzrechte (Namens-, Marken- und Urheberrechte) Dritter, gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen oder gegen sonstige private Rechte Dritter verstoßen wird.

2. Easypresence Listing

Easypresence-Listing als Produkt umfasst die Erstellung eines Unternehmensprofils, beruhend auf den Angaben des Auftraggebers, dass je nach Beauftragung bei diversen Veröffentlichungs-partnern eingestellt wird.

Veröffentlichungspartner sind verschiedene Online-, Mobile- und GPS-Plattformen, die das Unternehmensprofil des Auftraggebers veröffentlichen.

2.1 Die Sasse Medien wird sich bemühen, das Unternehmensprofil des Auftraggebers bei allen Veröffentlichungspartnern gemäß der Beauftragung zu ermöglichen. Die Sasse Medien weist allerdings darauf hin, dass sich die Namen und Anzahl der Online-, Mobile- und GPS-Plattformen, in denen der Auftraggeber auffindbar sein wird und auf die die Sasse Medien keinen Einfluss hat, bedingt durch die Gestaltung von easypresence, ändern können.

2.2 Die Veröffentlichung bzw. Änderungen des Unternehmensprofils des Auftraggebers kann bei einzelnen Veröffentlichungspartnern bis zu 3 Monate in Anspruch nehmen. Auf die Dauer hat die Sasse Medien keinen Einfluss.

2.3 Die Sasse Medien hat nach dem Ende des Vertrages keinen Einfluss auf die weitere Verwendung der Daten und Inhalte des Auftraggebers. Die Löschung der Daten und Inhalte des Auftraggebers kann von Sasse Medien weder vorgenommen noch beeinflusst werden.

2.4 Der Auftraggeber ist für den Inhalt seiner Unternehmensprofile allein verantwortlich. Er versichert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorlagen und Daten frei von Rechten Dritter sind bzw. keine Rechte Dritter (z.B.: Persönlichkeits-, Urheber-, Marken-, gewerbliche Schutzrechte etc.) oder gesetzliche Vorschriften verletzen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, wettbewerbs-, urheber-, namens- und markenrechtliche Fragen vor Erteilung des Auftrages von sich aus zu klären. Der Auftraggeber überträgt der Sasse Medien für die Vertragslaufzeit sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Übertragung. Vorgenannte Rechte werden räumlich unbegrenzt übertragen.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Änderungen, die für die Aktualität des Unternehmensprofils relevant sind, unverzüglich der Sasse Medien mitzuteilen.

2.6 Auftraggeber können ausschließlich Geschäftskunden sein. Der Auftraggeber darf maximal 24 Standorte haben.

3. Easypresence Web

3.1 Der Kunde bestätigt und stimmt zu

- a. Dass alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften in Verbindung mit der Nutzung der Dienste und Websites, die aus einer solchen Nutzung abgeleitet werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf alle Daten-, Datenschutz- und Massen-E-Mail-Gesetze aller anwendbaren Rechtsordnungen eingehalten werden.
- b. Nicht im Sinne eines Entwicklers zu dekompilem, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode irgendeines Teils der easypresence-web Dienste abzuleiten oder irgendwelche Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Lizenzveröffentlichungen etc. zu entfernen, die in den Diensten enthalten sind.
- c. bereitgestellte Software, Informationstexte, Softwaredokumentationen, Design und „Look and Feel“ sowie alle Vorlagen, Fotos, Grafiken, Audio- und Videodateien, Funktionen, Dateien und Dokumente, die aus den Diensten von easypresence bezogen werden nicht zu kopieren, verteilen, verkaufen, weiterzuverkaufen, zu vermieten, unter zu lizensieren oder übertragen.
- d. Keine Inhalte auf den easypresence Websites zu posten oder durch andere Nutzer posten zu lassen, die
- i. Viren, Trojaner, Würmer, Zeitbomben, Cancelbots oder andere schädliche oder schädliche Programmerroutinen enthalten
 - ii. ungesetzlich, schädlich, betrügerisch, bedrohend, beleidigend, belästigend, vulgär, obszön (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pornografie), profan, hasserfüllt, rassistisch, ethnisch oder anderweitig anstößig sind. Eingeschlossen ist jegliches Material, das ein Fehlverhalten fördert oder eine Straftat darstellt.
 - iii. Spam (maschinell oder zufällig generiert) sind und/oder unethische oder unerwünschte kommerzielle Inhalte enthält, die dazu dienen, den Traffic auf Websites Dritter zu lenken oder die Suchmaschinenplatzierungen von Websites Dritter zu erhöhen oder weitere rechtswidrige Handlungen vorzunehmen
 - iv. eine zivilrechtliche Haftung begründen, die der Sasse Medien GmbH , easypresence oder seine Technologiepartner in Verruf bringen oder anderweitig geltendes nationales oder internationales Recht verletzen;
- e. Dass er (folglich nicht die Sasse Medien GmbH oder ihre Technologiepartner) für alle Daten, die in Verbindung mit der Website, die aus der Nutzung von easypresence-services abgeleitet wurde, gesammelt, gewartet, verarbeitet, gespeichert, aufbewahrt, gelöscht und verwaltet werden, einschließlich des Verlustrisikos und Einhaltung aller anwendbaren Gesetze in Verbindung mit dem Vorstehenden, verantwortlich ist.
- f. Dass eine unangemessen hohe Belastung der easypresence Dienste durch z.B. unverhältnismäßig große Datenmengen die Sasse Medien GmbH berechtigt, diese Websites zu sperren, ändern oder ggf. den Vertrag zu beenden.
- g. Dass die Nutzung und der Zugriff auf ein Endnutzerkonto nach Ermessen der Sasse Medien GmbH beschränkt oder eingeschränkt werden kann, sollte dies erforderlich sein.
- h. Dass er auf seiner durch easypresence-Dienste erstellte Website gültige und rechtlich verbindliche Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien aufrechterhalten muss.
- i. Der Sasse Medien GmbH und ihren Technologiepartnern alle erforderlichen Lizenzen und Rechte an den Materialien zu erteilen, die bereitgestellt werden, um im Rahmen der Vereinbarung die Dienstleistung zu erbringen.

j. Dass keine Massen-E-Mails unter Verwendung der easypresence Dienste ausgesendet werden dürfen außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Dritt-Servicevereinbarungen, die in Abschnitt 5 unten und allen anwendbaren Gesetzen dargelegt sind.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller Vereinbarungen, die die von Anbietern von Drittanbieterdiensten vor der Nutzung eines solchen anwendbaren Drittanbieters erforderlich sind einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:

a. Google Analytics - Webanalyse und Berichterstellung:

Für die Berichterstellung in der Plattform verwenden wir Google Analytics. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.google.com/analytics>

b. Google Maps – Lagepläne:

Google Maps-Nutzungsbedingungen: <https://developers.google.com/maps/iphone/terms>

Google Datenschutzrichtlinie: <http://www.google.com/policies/privacy>

c. Touch Local & Open SRS – Domains

Wir registrieren Domains über die folgenden Anbieter, deren Endnutzerbedingungen wie folgt gelten:

Touch Local:

<http://www.register.com/policy/servicesagreement.rcmx>

<http://www.register.com/policy/dispute.rcmx>

Acceptable Use:

http://www.register.com/policy/acceptable_use_policy.rcmx

<https://assets.web.com/legal/PrivacyPolicy.pdf>

Private Domain Registration:

<http://www.register.com/policy/servicesagreement.rcmx#8>

OPEN SRS

Nutzungsbedingungen gelten wie in Anhang B auf Seite 32 des Master-Servicevertrags unter

https://www.opensrs.com/wp-content/uploads/Master_Services_Agreement.pdf

d. Open SRS – E-Mails

Nutzungsbedingungen gelten wie in Anhang B auf Seite 32 des Master-Servicevertrags unter

https://www.opensrs.com/wp-content/uploads/Master_Services_Agreement.pdf

e. StockUnlimited - Stockfoto Service

Die Nutzung der Stockfotografien aus StockUnlimited ist ausschließlich für den Gebrauch auf der Website bestimmt

f. Let's Encrypt - SSL-Zertifikate

Die Nutzungsbedingungen und rechtlichen Grundlagen für Let's Encrypt SSL-Zertifikate finden Sie hier:

<https://letsencrypt.org/repository/>

g. SendGrid Newsletter E-Mails:

Nutzungsbedingungen: <https://sendgrid.com/policies/tos>

E-Mail-Richtlinie: <https://sendgrid.com/policies/email>

Datenschutz-Bestimmungen: <https://sendgrid.com/policies/privacy/>

Sicherheit: <https://sendgrid.com/policies/security/>

Wenn zusätzliche Services von Drittanbietern bereitgestellt werden, für die eine zusätzliche Vereinbarung gemäß diesem Abschnitt 5 erforderlich ist, wird der Kunde, sofern er diese Drittanbieterlösungen nutzt, so bald wie möglich informiert.

3.3 Der Kunde stimmt zu, dass es keine Garantie in Bezug auf die easypresence-Services und/oder die erstellten Websites gibt, die aus der Nutzung dieser und allen impliziten Garantien abgeleitet wurden.

3.4 Der Kunde stimmt zu, dass die Haftung der Sasse Medien GmbH und Technologiepartnern der Sasse Medien GmbH im Bezug auf die erworbenen Dienste auf den Umfang des geltenden Rechts beschränkt ist.

3.5 Der Kunde erkennt an, dass er für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen zuständig ist und im Falle der eigenen Zuwiderhandlung oder des Missbrauchs seiner Websitenutzer der Sasse Medien GmbH und deren Technologiepartner von Haftungsansprüchen freistellt, diesen ggf. sogar Schadenersatz leistet.

3.6 Der Kunde bestätigt, dass er

a. Allein dafür verantwortlich ist, dass die Konfiguration der erstellten Kundenwebsite einschließlich grafischer Elemente von Text, Farbe, Video und interaktiver Funktionen allen Richtlinien, Industriestandards und anderen Nichtregierungs- und / oder Quasi-Regierungsstandards, einschließlich und ohne Einschränkung den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 entspricht.

b. Die Sasse Medien GmbH und Technologiepartner der Sasse Medien GmbH von und gegen etwaige Ansprüche wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen unschädlich hält.

4. Meinungsmeister

Vertragsgegenstand, Umfang der Leistungen von GOLOCAL, Mitwirkung des Kunden

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Teilnahme des Kunden am Meinungsmeister Bewertungssystem von GOLOCAL (nachfolgend: „Bewertungssystem“).

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website www.golocal.de. Zusätzlich kann GOLOCAL die Bewertungen auch in anderen Medien von GOLOCAL oder seiner jeweils aktuellen Kooperationspartner veröffentlichen, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

4.2 Der Kunde stimmt der Veröffentlichung der im Bewertungssystem erhobenen Bewertungen seines Unternehmens durch GOLOCAL ausdrücklich zu. GOLOCAL übernimmt, unbeschadet des in diesen AGB geregelten Beanstandungsverfahrens, keine Gewähr für die abgegebenen Bewertungen.

4.3 GOLOCAL räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte und nicht übertragbare Recht ein, für die Geschäftslokale des Kunden, die Gegenstand der Vertragsbeziehung mit GOLOCAL sind, mit den von GOLOCAL erhobenen Bewertungen zu werben. Der Kunde verpflichtet sich, jede andere oder weitergehende Nutzung, insbesondere nach Ende der Vertragslaufzeit, zu unterlassen.

4.4 Je nach vereinbarter Angebotsvariante gelten ferner folgende Regelungen:

4.4.1 Gedruckte Bewertungsbögen und ggfls. eine Sammelbox/ Präsentationsbox werden Ihnen von GOLOCAL zur Verfügung gestellt. Die Bewertungsbögen dürfen, außer durch Anbringung eines Firmenstempels im ggfls. hierfür vorgesehenen Feld, nicht geändert oder selbst vervielfältigt werden. Sie sind zu sammeln und an GOLOCAL zu senden.

4.4.2 Aufsteller (zur Abfrage von Bewertungen über das Bewerterportal mittels Scan des QR-Codes oder Eingabe einer Short-URL) werden von GOLOCAL geliefert. Sie dürfen nicht verändert werden. Sofern vereinbart ist, dass für die Abgabe einer Bewertung eine Belohnung ausgelobt wird (z.B. durch entsprechende Ankündigung auf dem Aufsteller), verpflichtet sich der Kunden, dem Bewertenden diese Belohnung ohne Berechnung an den Bewertenden oder an GOLOCAL zu gewähren und insbesondere es nicht von der Abgabe einer positiven Bewertung abhängig zu machen. Ferner wird der Kunde die URL und/oder den QR-Code zum Aufruf des Bewerterportals nicht auf seiner Website oder anderweitig zu veröffentlichen oder per E-Mail oder via vergleichbarer Kommunikationssysteme zu verbreiten.

4.4.3 Aufsteller in Kombination mit vorkonfiguriertem Access-Point für kostenfreies WLAN werden von GOLOCAL gegen Zahlung eines vereinbarten Preises – siehe Bestellschein - zur Verfügung gestellt. Während der Vertragslaufzeit dürfen diese nicht verändert werden und sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde stellt zum Betrieb in eigener Verantwortung einen Internetzugang zur Verfügung, über den www.meinungsmeister.de erreichbar ist und an dem er gemäß seinem Providervertrag den Access-Point für kostenfreies WLAN seiner Kunden betreiben darf.

Der Anbieter nimmt eine erforderliche Meldung des von ihm über den Access-Point angebotenen WLAN-Internetzugangs bei der zuständigen Stelle (derzeit: Bundesnetzagentur) selbst vor.

Außerdem stellt er GOLOCAL vollständige, richtige und aktuelle Angaben über sein Unternehmen zur Aufnahme in die Anbieterkennzeichnung (Impressum) für seinen über den Access-Point betriebenen WLAN-Internetzugang zur Verfügung.

4.4.4 GOLOCAL wird in WLAN-Nutzungsbedingungen auf deren Geltung im Freischaltdialog im Bewerterportal hingewiesen wird, Nutzungen des WLANs für rechtswidrige Aktivitäten verbieten. Ferner sind üblicherweise für rechtswidriges Surfverhalten genutzte Ports gesperrt. Üblicherweise für Emailnutzung und http(s)Seiten verwendeten Ports sowie DNS und DHCP sind offen. GOLOCAL übernimmt gegenüber dem

Kunden aber keine eigene Gewähr dafür, dass die Nutzer, den Internetzugang nicht in eigener Verantwortung rechtswidrig nutzen. Regressansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Nutzer bleiben in jedem Fall unberührt.

4.5 Pflichten des Kunden, verbotene Verhaltensweisen

4.5.1 Sie verpflichten sich, das Bewertungssystem nicht zu manipulieren, insbesondere Bewertungen für ihr Angebot nicht selbst abzugeben oder bei Dritten in Auftrag zu geben, und die Abgabe von Bewertungen nicht zu kontrollieren oder inhaltlich zu beeinflussen. Zudem darf die auf die WLAN-Zugangsstation aufgespielte Firmware nicht geändert oder gelöscht werden. Bei Zweifeln an der Einhaltung dieser Vorgaben kann GOLOCAL den unverzüglichen Nachweis verlangen, dass eine Bewertung ordnungsgemäß ist. Wird dieser nicht erbracht, behält sich GOLOCAL vor, die Bewertungen nicht mehr auszustrahlen.

4.5.2 Sie verpflichten sich ferner, die im Bewertungssystem erhobenen Bewertungen, das Logo von GOLOCAL /Meinungsmeister oder sonstige werbliche Hinweis auf GOLOCAL und/oder das Bewertungssystem nur während der Vertragslaufzeit, im Einklang mit den vereinbarten Vertragsbedingungen und nur in der von GOLOCAL zur Verfügung gestellten oder autorisierten Form zu verwenden und insbesondere nicht zu verändern oder zu ergänzen.

4.5.3 Soweit Ihnen im Zusammenhang mit der Abgabe einer Bewertung eine Zustimmung zur werblichen Kontaktaufnahme (z.B. per Email) erteilt bzw. die Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme eröffnet wurde, verpflichten Sie sich, diese nur im Einklang mit den einschlägigen wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verwenden.

4.6 Verstößt der Kunde gegen vorstehende Pflichten, ist GOLOCAL nach vorhergehender Abmahnung, soweit eine solche nicht entbehrlich ist (§§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB) zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte von GOLOCAL in solchen Fällen bleiben unberührt.

4.7 Beanstandungsverfahren

4.7.1 Ist der Kunde der Auffassung, dass der Text einer Bewertung seines Unternehmens eine unwahre Tatsachenbehauptung oder eine rechtswidrige Beleidigung bzw. sog. Schmähkritik enthält oder eine manipulierte Bewertung ist, teilt er dies GOLOCAL in Textform mit.

4.7.2 GOLOCAL wird daraufhin die beanstandete Bewertung überprüfen, ggf. erkennbar rechtswidrige Bewertungen bzw. Inhalte von Bewertungen entfernen und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen.

4.7.3 Ein Anspruch auf Entfernung von Meinungsäußerungen (d.h. nicht Tatsachenbehauptungen), die keine rechtswidrige Schmähkritik darstellen (z.B. die Vergabe einer bestimmten Anzahl von Sternen), besteht nicht.

4.8 Garantie

Der Kunde garantiert, dass alle von ihm zur Vertragsdurchführung bereitgestellten bzw. bezeichneten Inhalte (z.B. seine Marken, Logos und andere Kennzeichen, Bildmaterial/Texte, Impressumsangaben, Werbeaussagen) keine anwendbaren Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzen, und stellt GOLOCAL von andernfalls resultierenden Ansprüchen Dritter frei bzw. ersetzt GOLOCAL hieraus resultierende Schäden und erforderliche Aufwendungen.

4.9 Haftungsbeschränkung

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig von GOLOCAL oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet GOLOCAL unbeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend: „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von GOLOCAL auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet GOLOCAL nicht. Die Haftung wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden findet nicht statt.

5. Erstellung von Bild- und Videomaterial

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Herstellung von Werbefilmen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern (§ 13 BGB)

konzipiert, das sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages der Sasse Medien GmbH, nachfolgend als „FILMHHERSTELLER“ bezeichnet.

1.2 Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern (§ 13 BGB) zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als Sie nicht den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB widersprechen. **1.3** Eine rechtliche Bindung des FILMHHERSTELLERS tritt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes/ Auftrages (Bestätigung per Fax ist zulässig) oder die Unterzeichnung des Vertrages ein. Mit Unterzeichnung des Auftragsschreibens bzw. der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber werden diese Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert. Eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des FILMHHERSTELLERS. E-Mail Verkehr ist genügend und der Schriftform gleichwertig.

1.4 Die Herstellung des oder der Werbefilme(s) sowie anderer filmischer oder medialer Produkte (nachfolgend unabhängig von der Anzahl einheitlich als „Filmwerk“ bezeichnet) – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches/Storyboards sowie gegebenenfalls eines Layoutfilms/Previz o.ä., der schriftlichen Regieinterpretation des Regisseurs sowie der/des protokollierten Ergebnisse/s des PPM zu den im Filmherstellungsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten besonderen Bedingungen.

1.5 Die vom FILMHHERSTELLER oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des FILMHHERSTELLERS. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

2. KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie sowie die Rechteeräumung am Filmwerk in dem gemäß Ziffer 8 vorgesehenen Umfang enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt maximal 10 Stunden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Auftraggeber das Risiko einer Verteuerung der Produktionskosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden.

2.2 Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15 % (HU), sowie 10 % für Gewinn aufgeschlagen, das sind in der Summe 26,5 % auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten („MarkUp“). Hinzu kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.3 Wetterbedingte Verschiebungen des festgelegten Drehs (Wetterrisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Herstellungskosten nicht enthalten. Anfallende Mehrkosten wegen wetterbedingten Verschiebungen werden nach belegtem Aufwand zuzüglich MarkUp in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Drehortwechsel aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (höhere Gewalt) sowie durch Schauspieler verursachte Mehrkosten.

2.4 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist damit die Einräumung des ausschließlichen Rechts an den FILMHERSTELLER erfolgt, dieses Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem FILMHERSTELLER spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten. **2.6** Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3. Herstellung, Änderung, Fremdsprachige Fassungen

3.1 Vorarbeiten bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmherstellungsvertrages.

3.2 Der FILMHERSTELLER stellt den Werbefilm nach dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Skript/Storyboard/Layout-Film oder ähnlichen Präsentationsformen, dem Ergebnis des PPM (Pre-Production-Meeting) und den Weisungen des Auftraggebers her

3.3 Die künstlerische und technische Gestaltung des Filmwerkes obliegt dem FILMHERSTELLER. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen Und Nachbearbeitung zu unterrichten. Der FILMHERSTELLER gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur Gelegenheit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen (Agenturproducer). Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Storyboards/ Shootingboards, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so erfolgen diese Änderungen auf Kosten des Auftraggebers, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

3.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des FILMHERSTELLERS eingebracht werden, die

zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

3.6 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titelländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3.7 Die fachgerechte Bearbeitung der darzustellenden Gegenstände der Werbung zum Zwecke der Filmherstellung durch den Filmhersteller ist ausdrücklich gestattet. Sollten die Gegenstände einen besonderen, nicht erkennbaren wirtschaftlichen Wert darstellen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Filmhersteller über den Wert zu informieren, damit dieser eine entsprechende Ver sicherung abschließen kann.

4. Abnahme

4.1 Die Abnahme erfolgt, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, am Sitz des FILMHERSTELLERS oder an einem durch diesen bestimmten Ort, etwa bei der Postproduktion, durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten und bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Abnahme schriftlich dokumentiert. Die Abnahme erfolgt regelmäßig in 2 Schritten. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen

4.2 Im Rahmen der Offline-Abnahme wird dem Auftraggeber die vorläufige Schnittversion vorgeführt. Der Auftraggeber nimmt hierbei alle Leistungen des Filmherstellers, die mit der vorläufigen Schnittversion dokumentiert werden (z.B. Szenarien, Übereinstimmung mit dem Storyboard o.ä.), ab. **4.3** Die Online-Abnahme besteht in der Vorführung der Endversion des Filmwerks (kombinierte Masterkopie/ Sendefassung). Die Abnahme der kombinierten Masterkopie erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierung, Überblendungen und andere optische Arbeiten sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen).

4.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Werbefilm in der hergestellten Fassung abnimmt. Sofern der Werbefilm in seiner technischen Gestaltung nicht beanstandet wird, nicht vom Skript/Storyborad/Layoutfilm o.ä., der Regieinterpretation des Regisseurs oder des Ergebnisses des PPM abweicht und den Änderungswünschen des Auf traggebers entspricht, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Abnahmetermin/Ablieferung keine Äußerung des Auftraggebers oder verwendet der Auftraggeber den Werbefilm, gilt der Werbefilm als abgenommen. Im Übrigen gelten die Abnahmevorschriften des Werkvertragsrechts.

4.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der FILMHERSTELLER ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Auftraggebers.

5. Haftung/Werbliche Aussage

5.1 Der FILMHERSTELLER verpflichtet sich zur Ablieferung eines technisch einwandfreien Sendebandes oder einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital-/ HD-Format). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und

Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

5.2 Der Auftraggeber kann die Nacherfüllung solcher Teile des Werbefilms verlangen, - deren technische Gestaltung vom Standpunkt eines anspruchsvollen und erfahrenen Beurteilers unzureichend erscheint oder - die vom Skript/Storyboard/Layoutfilm/ o.ä., der Regieinterpretation des Regisseurs oder des Ergebnisse des PPM abweichen oder - die den bestätigten Weisungen oder Änderungswünschen des Auftraggebers nicht entsprechen oder - die die Qualität in Bild und/oder Ton gemäß

5.1 nicht erreichen. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben oder Töne können nicht Gegenstand von Mängelrügen sein, soweit der Auftraggeber hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat. Für Material-, Prozess- oder Systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

5.3 Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen von Voraussetzungen für einen Nacherfüllungsanspruch, so wird der Filmhersteller die betroffenen Filmteile einer sachverständigen Stelle zwecks Stellungnahme vorlegen. Hinsichtlich des weiteren Nacherfüllungsverfahrens einschließlich des Selbstvornahmerechts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.4 Sachmängel, die vom FILMHERSTELLER anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der FILMHERSTELLER nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der FILMHERSTELLER ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5.5 Der FILMHERSTELLER haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und Produkte.

5.6 Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhaltes der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung/werblichen Aussage trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt wurden.

6. Rücktritt vom Vertrag/ Kündigung durch den Auftraggeber

6.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und kündigt der Auftraggeber ohne Verschulden des FILMHERSTELLERS vor Drehbeginn den Vertrag, ist der FILMHERSTELLER berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteiligen HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei einer Kündigung in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor terminiertem Drehbeginn ist der FILMHERSTELLER berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettoproduktionskosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.3 Kündigt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6.4 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der FILMHERSTELLER nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Films, die weder vom FILMHERSTELLER noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher vom FILMHERSTELLER erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile sind jedoch zu vergüten.

7. Urheberrecht / Nutzungsrechte

7.1 Der FILMHERSTELLER ist Filmhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und verfügt als solcher über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Zugänglichmachungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

7.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Filmwerk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

7.3 Soweit im Filmherstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind dies bei TV Commercials (TVC) die Senderechte im Fernsehen einschließlich Verbreitung über Kabel und Satellit beziehungsweise bei Kinospots die Aufführungsrechte für Kino für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz.

7.4 Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende-/Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien verbleiben grundsätzlich beim FILMHERSTELLER. Im Falle der Verlängerung und/oder Erweiterung der Nutzungsrechte/Buyouts erfolgt die Abrechnung der dafür anfallenden Kosten durch den FILMHERSTELLER gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des FILMHERSTELLERS oder Urheber und 8.4 Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden.

7.5 Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z. B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone) ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

7.6 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Höhe der Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

7.7 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom

FILMHHERSTELLER vorgenommen werden. Gleichzeitig erkennt der Auftraggeber seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung an, den Umfang der Nutzung des Filmwerkes gegenüber der Treuhandgesellschaft für Werbefilme (TWF) zu melden/melden zu lassen. Auf Anforderung des FILMHHERSTELLERS wird der Auftraggeber entsprechende Auskünfte erteilen und entsprechende Meldungen des FILMHHERSTELLERS auf Anfrage bestätigen.

7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Filmherstellungsvertrag genannten Länder und Zeiträume dem FILMHHERSTELLER unverzüglich zu melden.

7.9 Das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das nicht in der finalen Fassung verwendete Material (Footage) verbleibt im Eigentum des FILMHHERSTELLERS.

7.10 Der FILMHHERSTELLER verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Filmwerkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern beziehungsweise im Kopierwerk einzulagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei analogen Kopien (Filmnegativmaterial, kombinierte Musterkopie) zwei Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen (Maz/ Digitale Formate) fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Die Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Preislisten des Kopierwerkes zuzüglich MarkUp

7.11 Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen auf den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim FILMHHERSTELLER, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

7.12 Sämtliche Rechtseinräumungen des FILMHHERSTELLERS nach diesem Vertrag erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Produktionskosten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der FILMHHERSTELLER ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat zudem das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der FILMHHERSTELLER sowie die an der Herstellung des Filmwerkes beteiligten Urheber (Regie, Kamera, Schnitt, Post-Produktion etc.) und ausübenden Künstler (Darsteller etc.) räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt berechtigt, das Filmwerk einschließlich der darin enthaltenen Kennzeichen des Auftraggebers wie Namen und Marke zum Zweck der Eigenwerbung (Referenzwerbung) zu vervielfältigen und zu verbreiten, öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des FILMHHERSTELLERS oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z. B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

8.2 Änderungen des Filmherstellungsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Filmherstellungsvertrages oder eine Ziffer dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum: 06. Juni 2019
easypresence
Sasse Medien GmbH
Feldbergstr. 12
60314 Frankfurt am Main